

stets den Unterricht 'in qualibet licita facultate'¹ bewilligt; wo neben den ständig aufgeführten beiden Rechten die übrigen Fächer: Medizin, Philosophie, Artes liberales nicht ausdrücklich genannt sind, sind sie doch durch die zugefügte Formel 'et in quavis alia facultate' oder eine ähnliche Wendung mit eingeschlossen. Auch dem Trevisaner Generalstudium wurden 1318 'quelibet scientie' neben den iura genehmigt. Für Cividale sind dagegen nur artes liberales und iura gewährt. Der Charakter des 'Generalstudiums' wird dadurch jedoch nicht beeinträchtigt. Eine Vertretung aller Fakultäten war kein unbedingtes Erfordernis für ein solches, und der Name 'studium generale' ist, wie Savigny² und Denifle gezeigt haben, nicht als Bezeichnung für eine Lehranstalt aufzufassen, an der die gesamten Wissenschaften gelehrt werden; das Adjektiv 'generale' bezeichnet hier vielmehr die Zulassung von Scholaren aus allen Weltgegenden, den internationalen Charakter der Stiftung. Eine vollberechtigte Universität sollte die neue Gründung werden. Das wichtigste Recht, das die studia generalia von den particularen unterschied, die Promotionsbefugnis, wurde ihr durch die Urkunde ausdrücklich verliehen; die facultas ubique legendi, die die Stiftungsbriefe sonst den Promovierten in der Regel ausdrücklich zugestehen, ist jedoch nicht erwähnt.

Nach 1353 hört man von der Stiftung nichts mehr; die Urkunde Karls ist das letzte Quellenzeugnis für ihre Geschichte³. Nicht ganz unmöglich ist es, dass das Cividaleser Generalstudium etwa wie die Universität Treviso eine Reihe von Jahren bestanden hat, wahrscheinlicher aber, dass diese Gründung Karls wie einige seiner späteren Stiftungen zu den von Rashdall so genannten 'paper universities' gehören, die über das Stadium der kaiserlichen Genehmigung nicht hinausgediehen⁴. Die in der Urkunde so

1) Wegen der Theologie s. Kaufmann ebenda 129. 2) Gesch. d. röm. Rechts III², 413 f. 3) Am ehesten könnte sich in städtischen Statuten noch eine Erwähnung finden. Doch liegen die Cividaleser Statuten nur bis 1343 gedruckt vor: E. Volpe, Statuta civitatis Austriae, Udine 1892. Ueber das sonstige Material v. Joppi in Atti dell' Accademia di Udine Ser. II vol. IX (1892), p. 186—243. 4) Mit aller Bestimmtheit spricht die letztere Ansicht aus Gius. Occioni-Bonaffons, La scuola d'Instituta iuris fondata in Udine nel secolo XV, in Nozze Schiavi-Bressanutti; Prose e Versi (Udine 1884) p. 10; vgl. G. Occioni-Bonaffons, Bibliografia storica Friulana dal 1861 al 1885, II (1887) p. 128, n. 987. Auch Udine hatte ebenso wie das benachbarte Cividale städtische Lehrinrichtungen; ein Magister Salatinus, der über Grammatik und Notariatskunst las, ist 1354—1368 nach-